Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. VIII

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. VIII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 10. März 1854.

Inhalt.

Gesetze. Die Civilliste betreffend. Den Nachlaß der Kaufaccise und die Ermäßigung der Gebühr für Kauf- und Tauschbriefe, auch Unterpfands- und Cautionsurkunden für gewisse Fälle des Uebergangs des Eigenthums von Grundstücken betreffend. Die Besteuerung der Pfarr- und Schuldienste betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums der Finanzen: die Uebernahme der nach dem Ableben des höchstseligen Großherzogs Leopold vorhandenen Hofpensionen auf die Staatskasse betreffend. Die Serienziehung für die erste diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Gesetz,

die Civilliste betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Civilliste besteht in jährlichen 650,000 fl., in einer jährlichen Entschädigungsrente von 2,490 fl. und in der Benutzung der in der Anlage verzeichneten, zur Hofausstattung gehörigen Gebäude, Grundstücke und Rechte.

Art. 2.

Aus der Civilliste sind zu bestreiten:

a. die Schatullegelder des Großherzogs und der Großherzogin;

b. die Unterhalts- und Erziehungskosten der Großherzoglichen Kinder;

c. die Gehalte aller Hofbeamten und Diener, so wie die Pensionen, welche denselben und ihren Wittwen und Kindern verwilligt werden; die Pensionen jedoch nur während der Regierungsdauer des Großherzogs, welcher sie bewilligt hat;

d. der gesammte Aufwand für die Hofhaltung, den Marstall und die Hofjagd, sowie für die Unterhaltung der dazu gehörigen Inventarien;

e. der Aufwand für die Unterhaltung der Bibliothek und der Münz-, Naturalien-, Gemälde- und Kupferstichcabinete des Hofes, so wie für die Unterhaltung des Theaters der Residenz;

f. die Kosten der Unterhaltung sämmtlicher, zur Hofausstattung gehörigen Gebäude und Gärten, der Fasanerie, des Parks und der übrigen Anlagen, endlich

g. alle auch nicht erwähnten ordentlichen und außerordentlichen Hofausgaben, zu deren besonderer Bezahlung aus der Staatskasse in dem Staatsbudget keine Vorsorge getroffen ist.

Art. 3.

Die Civilliste ist unveräußerlich; sie kann ihrem Zwecke nicht entzogen, auch mit keinen Verbindlichkeiten beschwert werden, welche die Regierungszeit des Großherzogs, der dieselben eingeht, überschreiten.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. März 1854.

Friedrich.

Frhr. Rüdt. Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl
Schunggart.

Verzeichniß

der zur Hofausstattung gehörigen Gebäude, Grundstücke und Rechte.

1) Zu Karlsruhe:
   a. das Residenzschloß mit allen dazu gehörigen, in dem Schloßbezirke gelegenen Gebäuden, Gärten und Plätzen;
   b. der Küchengarten rechts und links der Durlacher Straße mit den dazu gehörigen Gebäuden;
   c. das Oberstallmeisterhaus in der Waldhornstraße;
   d. das daran stoßende Stallverwaltungsgebäude;
   e. die Hofbaumagazine;
   f. die Hofpredigerswohnung in der Erbprinzenstraße;
   g. das Academiegebäude in der Linkenheimerthorstraße;
   h. der Erbprinzengarten mit den darin befindlichen Gebäuden;
   i. das Hofkassengebäude im vorderen Zirkel;
   k. das Hofforstamtsgebäude in der Stephanienstraße.
2) Scheibenhard, das Schloß und Kammergut mit den darauf haftenden Rechten und Lasten.
3) Stutensee, das Jagdschloß sammt den zum Fohlenhofe gehörigen Gebäuden und Grundstücken mit den darauf haftenden Rechten und Lasten.
4) Der untere Hardwald mit den darauf haftenden Rechten und Lasten, sammt den Forsthäusern in Eggenstein und Friedrichsthal und deren Gärten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5) Zu Ettlingen, der Obstgarten nebst den dazu gehörigen Gebäuden.
6) Favorite, das Schloß und der Park sammt den dazu gehörigen Gebäuden.
7) Zu Baden, das Schloß mit allen dazu gehörigen Gebäuden, der Schloßgarten, die Hofgärtnerswohnung und der dabei befindliche sogenannte Schneckengarten sammt den Orangeriegebäuden.
8) Zu Freiburg, das ehemals gräflich Sickingen'sche Palais mit allen dazu gehörigen Gebäuden.
9) Zu Badenweiler, das Herrschaftshaus, der Garten nebst den dazu gehörigen Gebäuden und Wiesengeländen.
10) Zu Schwetzingen, das Schloß und der Schloßgarten mit den dazu gehörigen Gebäuden, Brunnenhaus und Wasserwerken, die Gartendirectors- und Hausmeisterswohnung, das sogenannte Kasernen- und Kellereigebäude, der Marstall nebst den dabei befindlichen Remisen, die Wohnung des Bauaufsehers sammt Magazingebäuden und Bauhof.
11) Zu Mannheim, der rechte Flügel des Schloßgebäudes und der Schloßgarten.
12) Zu Heidelberg, das Landschreibereigebäude sammt Garten.
13) Zu Hambrücken, das Jagdzeughaus und das Forsthaus.
14) Zu Herrenwies und Kaltenbronn, die für die Benutzung des Großherzoglichen Hofes vorbehaltenen Theile der dortigen Forstgebäude.
15) Die Jagd auf nachstehenden Domänen:

a. im Forstbezirke Carlsruhe:

das Kammergut Gottesau		585 Mg.	100 Rth.
„ „ Rüppurr		570 „	200 „
der Rüppurrer Domänenwald		258 „	308 „
der Wald Rappenwörth zu Darlanden		268 „	154 „
der Kastenwörth in eigener Gemarkung:			
Wald	841 M. 332 R.	875 „	212 „
Aecker und Wiesen	33 „ 280 „		
der Wald Neupforzer Kopf, Gemarkung Eggenstein		577 „	26 „

b. im Forstbezirke Graben:

der Großrheinwald mit den angrenzenden Kiesgründen, Gemarkung Liedolsheim, beiläufig		300 „	— „

c. im Forstbezirke Berghausen:

der Rittnert-Wald	973 M. 33 R.	1,126 „	162 „
das „ Hofgut	153 „ 129 „		

d. im Forstbezirke Wilferdingen:

der Wald Hundsstangen, Gemarkung Kleinensteinbach		42 „	306 „
der Buchwald, Gemarkung Kleinensteinbach, Singen und Wilferdingen		867 „	386 „
Aecker und Wiesen zu Wilferdingen, mit dem Buchwalde zusammenhängend		13 „	352 „
der Wald Herrmannsgrund in den Gemarkungen Auerbach, Darmsbach, Nöttingen und Obermutschelbach		482 „	125 „

e. im Forstbezirke Pforzheim:

der Wald Hagenschieß, Gemarkung Hagenschieß,	7,041 M.	61 R.	7,112 Mg. 356 Rth.
Gemarkung Eutingen .	69 „	133 „	
Feld in den Gemarkungen Würm, Niefern und Haidach, mit dem Hagenschieß zusammenhängend	2 „	162 „	

f. im Forstbezirke Huchenfeld:

der Domänenwald auf Huchenfelder Gemarkung	1,459 „	— „

g. im Forstbezirke Gernsbach:

der Wald Schwann, Gemarkung Scheuern	90 „	25 „
„ „ Rockart, „ Hilpertsau	498 „	227 „
„ „ Schwarzengehren, Gemarkung Sulzbach	771 „	145 „
„ „ Gernsberg, Gemarkung Obertsroth	861 „	107 „

h. im Forstbezirke Rothenfels:

der Wald Mahlberg, Gemarkung Rothenfels	1,613 „	399 „
„ „ Bruberg, „ „	376 „	263 „
„ „ Heiligenwald, „ „	355 „	178 „
„ „ Eichelberg, „ „	1,196 „	4 „
die Bärlochwiese am Eichelberg, Gemarkung Rothenfels . .	4 „	193 „

i. im Forstbezirke Baden:

der Badener Schloßberg	1,489 „	133 „
das Herrengut	41 „	191 „
der Sellbacher Wald in eigener Gemarkung	746 „	335 „
der Haberacker und das ausgestockte Steinwäldchen ober- und unterhalb der Teufelskanzel, zum Sellbacher Walde gehörig	17 „	104 „
vom Walde Grafendick und Grafenkopf in eigener Gemarkung beiläufig	60 „	— „
die Domänenwaldungen der Gemarkung Kuppenheim . . .	1,346 „	58 „

k. im Forstbezirke Kaltenbronn:

sämmtliche Domänenwaldungen	7,564 „	195 „

l. im Forstbezirke Herrenwies:

sämmtliche Domänenwaldungen	10,612 „	58 „

m. im Forstbezirke Rheinbischofsheim:

der Abtsmoorwald, Gemarkung Oberbruch	302 „	331 „
Wiesen allda, mit dem Abtsmoorwald zusammenhängend . .	40 „	351 „

16) Die dem Großherzoglichen Domänenfiskus angehörige Wasserjagd auf dem Rheine von Au am Rhein bis Hochstetten.

17) Das Recht der Trüffelsuche in den Domänenwaldungen des ehemaligen Leibgeheges.

18) Der Entenfang in Rintheim.

Die Uebernahme der nach dem Ableben des höchstseligen Großherzogs Leopold vorhandenen Hofpensionen auf die Staatskasse betreffend.

Nachstehender Auszug aus den Protokollen beider Kammern der Landstände, die Uebernahme von Hofpensionen auf die Staatskasse betreffend, wird in Folge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten aus großherzoglichem Staatsministerium vom 3. d. M., Nr. 292, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 7. März 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Auszug

aus dem Protokoll der zweiten Kammer der 13. öffentlichen Sitzung vom 9. Februar 1854.

Die zweite Kammer der Ständeversammlung hat in ihrer heutigen Sitzung in Folge der zwischen ihrer Commission und den Räthen der Krone stattgefundenen Verhandlung und Vereinbarung auf weiteren Commissionsantrag über die in der 9. öffentlichen Sitzung vom 31. Januar gemachte Regierungsvorlage mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen:

„Die von der großherzoglichen Regierung zur Uebernahme auf die Staatskasse ausgeschiedenen Hofpensionen im Gesammtjahresbetrage von 52,075 fl. 14 kr. auf den Civilpensionsfond zu übernehmen und zwar

51,864 fl. 2 kr. vom 25. April 1852 an und die weiteren

211 fl. 12 kr. von der späteren Zeit der Verwilligungen an;

dabei jedoch die Revision und etwaige Minderung einzelner Pensionen durch das großherzogliche Finanzministerium vorzubehalten.“

Die Richtigkeit vorstehenden von der zweiten Kammer gefaßten Beschlusses beurkunden.

Karlsruhe, den 9. Februar 1854.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Bader.

Die Secretäre:

Carl Kapferer,

Schanzlin.

Die erste Kammer tritt dem vorstehenden Beschlusse bei.

Karlsruhe, den 13. Februar 1854.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:

Stabel.

Die Secretäre:

R. F. von Stotzingen.

Carl Frhr. von Göler.

VIII.

Gesetz,

den Nachlaß der Kaufaccise und die Ermäßigung der Gebühr für Kauf- und Tauschbriefe, auch Unterpfands- und Cautionsurkunden für gewisse Fälle des Uebergangs des Eigenthums von Grundstücken betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der Uebergang des Eigenthums an Grundstücken durch Kauf oder Tausch ist der Kaufaccise nicht unterworfen:

1) wenn er in Folge der durch Art. 3 des Gesetzes vom 26. März 1852 über stückweise Vermessung sämmtlicher Liegenschaften des Großherzogthums empfohlenen Zusammenlegung der Grundstücke, Verbesserung der Feldeintheilung, Abschaffung überflüssiger und zweckmäßigerer Anlegung nothwendiger Gemarkungs- und Gewannenwege stattfindet;
2) wenn ein als Ackerfeld oder Wiese benutztes oder ein anderes zur Benutzung als Ackerfeld und Wiese bestimmtes Grundstück, welches weniger als einen Viertelmorgen des allgemeinen Landmaßes enthält, vom Besitzer eines angrenzenden Grundstücks erworben und mit Letzterem vereinigt wird.

Art. 2.

Für Kauf- und Tauschbriefe, welche zur Beurkundung des in den Fällen des Art. 1 stattfindenden Eigenthums-Uebergangs ausgefertigt werden, ist stets nur die Gebühr von fünfzehn Kreuzern vom Stück — §. 10 a. des Tarifs vom 13. Oktober 1840 über die Gebühren für Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung — anzusetzen.

Der gleiche ermäßigte Ansatz tritt auch ein, wenn in Folge einer Zusammenlegung der Grundstücke, welche sich über das gesammte landwirthschaftliche Geländ einer Gemarkung, oder doch über den größeren Theil dieses Geländes erstreckt, neue Unterpfands- oder Cautionsurkunden ausgefertigt werden und diese Ausfertigung vor Ablauf von drei Jahren nach dem Vollzuge der Zusammenlegung geschieht.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. März 1854.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Gesetz,

die Besteuerung der Pfarr- und Schuldienste betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Dienste der Ortsgeistlichen und Schullehrer sind mit dem gesammten Einkommen, welches sie als solche — gleichgültig, ob von alter oder neuer Dotation — gewähren, der Klassensteuer unterworfen.

Neben dieser wird von den Bestandtheilen der Dotation weder Grund-, Häuser- und Gefäll- noch Capitalsteuer, wohl aber in den hiezu geeigneten Fällen Flußbaugeld und Dammbaubeitrag erhoben.

Art. 2.

Die jeweils fällige Steuer hat der zur Zeit angestellte Geistliche oder Lehrer und bei Erledigung des Dienstes der Dienstverweser, falls er das ganze Einkommen bezieht, andernfalls aber oder in Ermangelung eines Dienstverwesers jener zu entrichten, welcher mit dem einstweiligen Bezuge des Diensteinkommens beauftragt ist.

Art. 3.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Steuerjahr 1855 in Kraft, dagegen das Gesetz vom 14. Mai 1828 über Besteuerung der Ortsgeistlichen und Schullehrer gleichzeitig außer Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. März 1854.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

VIII

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Serienziehung für die erste diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu vierzehn Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.	enthaltend Loos-Nr.	Serie-Nr.	enthaltend Loos-Nr.
47	2301 bis 2350.	4920	245951 — 246000.
569	28401 — 28450.	5050	252451 — 252500.
691	34501 — 34550.	5092	254551 — 254600.
775	38701 — 38750.	5409	270401 — 270450.
943	47101 — 47150.	5437	271801 — 271850.
996	49751 — 49800.	5553	277601 — 277650.
1055	52701 — 52750.	5578	278851 — 278900.
1236	61751 — 61800.	5864	293151 — 293200.
1276	63751 — 63800.	6281	314001 — 314050.
1726	86251 — 86300.	6307	315301 — 315350.
1794	89651 — 89700.	6409	320401 — 320450.
1828	91351 — 91400.	6699	334901 — 334950.
1842	92051 — 92100.	6721	336001 — 336050.
2380	118951 — 119000.	6870	343451 — 343500.
2505	125201 — 125250.	6964	348151 — 348200.
2738	136851 — 136900.	7083	354101 — 354150.
2884	144151 — 144200.	7108	355351 — 355400.
3270	163451 — 163500.	7110	355451 — 355500.
3289	164401 — 164450.	7261	363001 — 363050.
3427	171301 — 171350.	7282	364051 — 364100.
3554	177651 — 177700.	7468	373351 — 373400.
3612	180551 — 180600.	7523	376101 — 376150.
3629	181401 — 181450.	7658	382851 — 382900.
3971	198501 — 198550.	7737	386801 — 386850.
4510	225451 — 225500.	7886	394251 — 394300.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 27. Februar 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg